

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Donnerstag, 21. Dezember

1916

(Ord. 18. 12. 1916 Nr H 1404.)

Geburt eines Prinzen im Preussischen Königshause betr.

An die Erzb. Pfarrämter des Hohenzollernschen
Bistumsanteils.

Die Frau Prinzessin Joachim von Preußen ist am 15. Dezember von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Dieses freudige Ereignis ist am nächsten Sonntag den Gläubigen bekannt zu geben, und es ist das übliche Dankgebet zu verrichten.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 11. 1916 Nr 10641.)

Jurisdiktion in unseren Nachbardiozesen betr.

1. Zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Speyer ist die Vereinbarung getroffen worden, daß jeder in seiner Diözese zum Beicht hören approbierte Priester des Welt- und Ordensklerus im ganzen Umfang der anderen Diözese die Jurisdiktion für das Bußsakrament besitzt und daß diese Vereinbarung mit dem Tod des Ordinarius nicht erlischt, sondern bis zum Widerruf fort dauert.

2. Mit den Diözesen Mainz, Rottenburg und Würzburg ist die frühere Vereinbarung, wonach jeder Priester unserer Diözese, der im Besitz der Jurisdiktion ist, auch für den ganzen Umfang jener Diözesen und umgekehrt jeder Priester jener Diözesen, der im Besitz der Jurisdiktion ist, für den ganzen Umfang unserer Diözese approbiert ist, schon 1915 erneuert worden (s. Anzeigebblatt 1915 Nr 12 vom 10. April, Seite 55.)

3. Mit der Diözese Basel besteht die Vereinbarung nur für die benachbarten Pfarreien (s. Anzeigebblatt vom 10. April 1915, Nr 12).

4. Für den Gebrauch dieser Vergünstigung ist zu beachten:

- a) Bezüglich der Reservatfälle gelten die Bestimmungen der Diözese des Beichtortes.
- b) Jeder Priester, der von der Ermächtigung zum Beicht hören in einer der Nachbardiozesen Gebrauch machen will, soll zuvor die Erlaubnis des Ortsseelsorgerers einholen und sich mit den Reservatfällen der Nachbardiozese bekannt machen.

Freiburg, 30. November 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 12. 1916 Nr 11379.)

Die Eheschließungen von zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften betr.

An die Pfarrämter der Erzdiözese.

Wir erinnern daran, daß die den Pfarrämtern durch unsern Erlaß vom 3. August 1914 Nr 9087 gewährten Dispens-Vollmachten sich nur auf folgende Egehindernisse beziehen:

1. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im 4., im 4. zum 3. und im 3. Grade der Seitenlinie,
 2. publica honestas, herrührend aus einem Eheverlöbniß,
 3. geistliche Verwandtschaft, ausgenommen die zwischen dem Spender der Taufe und dem Täufling,
 4. crimen, wofern kein Gattenmord vorliegt.
- Außerdem ist Dispensvollmacht erteilt für
5. mixta religio.

Die Pfarrämter sind also nicht dispensberechtigt, wenn ein näherer Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft (z. B. schon der dritte berührend den zweiten) vorliegt; ebenso nicht bei Konkurrenz mehrerer der unter 1—5 aufgeführten Egehindernisse. Bei Vorliegen dieses Falles ist, falls für ein schriftliches Gesuch keine

Zeit mehr ist, bei uns jeweils telegraphisch um Dispens nachzusehen unter kurzer Angabe des Grundes; gleichzeitig ist schriftlicher Bericht abzusenden.

Freiburg, 20. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 11. 1916 Nr 10738.)

Die Eheverkündigungen von zum Heeresdienst eingezogenen Personen betr.

An die Erzb. Pfarrämter der Erzdiözese.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Ehevorhaben von zum Heeresdienst eingezogenen Offizieren und Mannschaften auch vom zuständigen Militärgeistlichen zu verkünden sind. Demnach ist ein solches Ehevorhaben vom Pfarramt der Braut rechtzeitig dem Pfarrer der betreffenden Garnisonsgemeinde anzuzeigen.

Etwa erforderliche Dispensen von Ehehindernissen sind durch das Pfarramt der Braut zu besorgen.

Freiburg, 30. November 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 12. 1916 Nr 10453.)

Das Kapitalabfindungsgesetz betr.

Zu dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverförsorgung vom 3. Juli l. J. (R.-G.-Bl. S. 680 ff.) ist im Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg ein von dem Major in der Rentenabteilung des Kriegsministeriums F. Meier mit amtlicher Genehmigung verfaßter Kommentar erschienen, der wegen seiner übersichtlichen und mit praktischen Beispielen belegten Ausführungen allen Beteiligten wertvolle Dienste leisten kann — auch den Geistlichen, die sich in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt haben oder in dieser Sache angegangen werden. Der Preis beträgt 60 \mathcal{M} .

Es ist die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zu dem Gesetz vom 8. Juli l. J. im Reichsgesetzblatt S. 684 ff. und die Vollzugsverordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. im Gef.- und Verord.-Bl. S. 359 ff. enthalten.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 12. 1916 Nr 11283.)

Die „Deutsche Kriegswochenschau“ betr.

Den Pfarrämtern und Pfarrkuratien wird vom 1. Januar 1917 ab die Wochenschrift „Deutsche Kriegswochenschau“ kostenlos zugehen; durch sie sollen die Geistlichen in stand gesetzt werden, falschen Nachrichten und irrigen Anschauungen mit Erfolg entgegenzutreten. Die Wochenschrift möge auch an die Hilfsgeistlichen, insoweit sie ihnen nicht unmittelbar zugeht, abgegeben und verwertet werden.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 12. 1916 Nr. 11133.)

Die Ermittlung von vermißten Heeresangehörigen betr.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat an die Lehrer sämtlicher Schulen folgende Bekanntmachung erlassen:

Seit dem 1. Oktober l. J. erscheint etwa allmonatlich eine Beilage zur Verlustliste, in der die Nachlässe von unbekanntem Gefallenen beschrieben, sowie die bei den Nachlässen etwa gefundenen oder sonst eingelieferten Bilder dargestellt werden. Die Liste enthält somit vieles, was dazu dienen kann, die Namen von unbekanntem Verstorbenen oder die Erben der dem Kriegsministerium eingelieferten Nachlässen zu ermitteln. Wie die Verlustliste geht auch diese neue Beilage jeweils den Bezirksämtern und den Bürgermeistern zu und kann bei denselben eingesehen werden.

Es gibt jedoch breite Volksschichten, die das Bestehen der Liste nicht kennen. Manche werden auch nicht wissen, wie sie eine gefundene Spur weiter verfolgen können. Hier bietet sich nun den Lehrern die dankbare Aufgabe, die Angehörigen von Soldaten, über deren Schicksal Ungewißheit herrscht, oder von solchen Gefallenen, deren Nachlaß trotz der Todesnachricht noch nicht übersandt ist, auf das Bestehen dieser amtlichen Liste aufmerksam zu machen, selber für die Betreffenden Einblick in dieselbe zu nehmen und in allen Fällen, in denen die beschriebenen Nachlaß- und Fundsachen irgendwie Vermutungen auftauchen lassen, zu veranlassen, daß der Nachlaßstelle des Kriegsministeriums in Berlin, Leipziger Platz 13 (unter genauer Angabe der mitveröffentlichten Geschäftsnummer) geschrieben wird.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei den erwähnten Nachlässen eine Menge von Uhren lagert, deren Nummer zur Ermittlung des Eigentümers führen kann. Sollten sich die Angehörigen die Nummer nicht gemerkt haben, so werden sie diese durch eine Nachfrage bei dem Uhrmacher, bei dem die Uhr f. Bt. gekauft ist, feststellen können. Auch auf die Einzeichnungen in den Ringen, Abzeichen auf Brief- und Zigarrentaschen sei aufmerksam gemacht.

Das Königl. Kriegsministerium legt auf die Mitwirkung der Herren Geistlichen Wert; wir ersuchen, auf die genannte Beilage aufmerksam zu machen und den beteiligten Pfarrangehörigen an die Hand zu gehen.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 12. 1916 Nr 9225).

Siegesfeiern betr.

Der von Seiner Majestät dem Kaiser und König gegebene Befehl zum Beslaggen der öffentlichen Gebäude und zum Salutschießen aus Anlaß der Feier besonderer militärischer Ereignisse wird im Einvernehmen mit dem Herrn Chef des Generalstabs des Feldheeres für die Folge nicht mehr durch telegraphische Benachrichtigung des Kriegsministeriums an die Stellvertretenden Generalkommandos, sondern schon gleichzeitig mit der Bekanntgabe der amtlichen Siegesnachrichten durch Wolffs Telegraphenbureau verbreitet werden.

Se Königl. Hoheit der Großherzog haben bestimmt, daß eine solche Anordnung des Kaisers auch für Baden gelten soll.

Die Pfarrvorstände in Baden und Hohenzollern werden beauftragt, demgemäß die Beflagung und das Kirchengeläute vornehmen zu lassen.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 12. 1916 Nr 11010.)

Die Seelsorge der Kriegsgefangenen betr.

An die hochw. Pfarrämter und Kuratien.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager des XIV. Armeekorps hat mit Schreiben vom 29. November 1916 Nr 14168 ihr Einverständnis damit erklärt, „daß auf den Gefangenenarbeitskommandos die Seelsorge der Gefangenen durch die Ortsgeistlichen ausgeübt wird, und daß die Gefangenen in Begleitung ihres Arbeitgebers oder dessen Beauftragten den Gottesdienst besuchen. Vorausgesetzt wird, daß auch die Gemeinde einverstanden ist.“

Freiburg, 12. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 11. 1916 Nr. 10224.)

Die Soziale Frauenschule betr.

Der Katholische Frauenbund hat in Köln eine soziale Frauenschule ins Leben gerufen. Bei der Notwendigkeit, für die Töchter Frauenberufe zu schaffen, und bei der Wichtigkeit, daß gerade in den mittleren Sozialberufen auch Katholiken ansehnlich vertreten sind, geben wir nachstehend das Programm dieser Frauenschule zur Kenntnis.

Freiburg, 28. November 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

Die Soziale Frauenschule des Kath. Frauenbundes Deutschlands Köln a. Rh., Moonstraße 36.

Die Soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes Deutschlands in Köln a. Rhein (Moonstr. 36) hat den Zweck, ihre Schülerinnen zu vollwertigen Arbeitsleistungen auf den Gebieten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu befähigen. Sie bildet im wesentlichen Berufskräfte aus (Sozialbeamtinnen); doch nimmt sie auch Schülerinnen auf, die eine Vorbildung für ehrenamtliche Arbeit erstreben.

Von religiös-sittlichen Gesichtspunkten ausgehend, wird sowohl der Unterricht als auch die praktische Arbeit in erster Linie erstreben: Persönlichkeiten heranzubilden, die mit klarem Verständnis für den gesamten sozialen Aufbau unseres öffentlichen Lebens den Geist edelster Caritas verbinden und ihre berufliche Arbeit in technischer Sicherheit und ernstem Verantwortungsgefühl verrichten.

Im einzelnen steht den Schülerinnen nach Absolvierung der Anstalt offen:

- a) der Eintritt in einen der sog. mittleren Sozialberufe: in der Armen- und Waisenfürsorge, in der Kleinkinderfürsorge, Schulpflege, Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe und Berufsvormundschaft, in der Jugendpflege, Berufsberatung und Stellenvermittlung, im Arbeitsnachweis, in der Wohnungs-, Fabrik- und Polizeipflege, in der Gefangenenfürsorge, im gemeinnützigen Auskunft- und Vermittlungsdienst, in der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlfahrtszentralen und endlich auf allen Gebieten der sozialcaritativen Vereinsarbeit;
- b) der Übergang zu weiterführenden Studiengelenheiten (Besuch von Fortbildungs- und Hochschulkursen für Frauen usw.)

Als eine ihrer Hauptaufgaben wird die Soziale Frauenschule des KFD betrachten: sich unseren weiblichen Orden und Kongregationen, ferner unseren großen Frauenverbänden für die soziale Ausbildung ihrer Mitglieder zur Verfügung zu stellen und den eigenen Nachwuchs im Geiste der katholischen Frauenbewegung zu erziehen.

Obligatorisch sind zwei Lehrgänge, die als Unter- und Oberstufe bezeichnet werden. Der einzelne Lehrgang beginnt im Oktober und dauert bis Ende Juli.

Als drittes Jahr kommen fachlich gegliederte Fortbildungskurse, verbunden mit selbständiger praktischer Arbeit hinzu.

Eine Sonderklasse für vorgeschrittene und bereits geübte und erfahrene Schülerinnen ist vorgesehen. Sie wird je nach Bedürfnis eingerichtet.

Die Schülerinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Abgangszeugnis eines Lyzeums besitzen oder eine gleichwertige Bildung nachweisen können. Auch ist ein gewisses Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse unerlässlich.

Die Unterstufe legt die allgemeine Grundlage für das gesamte Gebiet der Sozialwissenschaften und sieht daneben eine einführende Schulung in Apologie und Pädagogik vor.

Die Oberstufe hat das Ziel, die Schülerinnen zu wissenschaftlicher Vertiefung anzuleiten und sie zu befähigen, Einzelprobleme des sozialwirtschaftlichen Lebens und Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege theoretisch wie praktisch zu bearbeiten. Es kommen eingehende Studien über den sozialen Charakter des Christentums und die kirchliche Caritas hinzu.

Das Fortbildungsjahr ist in Fachkurse aufgeteilt, deren Vorlesungen abends stattfinden. Den Schülerinnen bleibt es unbenommen, in dieser Zeit bereits in einer besoldeten oder ehrenamtlichen Arbeit berufsmäßig tätig zu sein.

Der theoretische Unterricht findet in der Form von Vorlesungen und Seminarübungen statt, die verpflichtenden Charakter haben.

Die praktische Arbeit ist auf allen Stufen mit dem theoretischen Unterricht verbunden und wird in den öffentlichen und privaten Wohlfahrtsstellen geleistet, soweit dieselben für Lehrzwecke zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Arbeit übernimmt die Leitung der sozialen Frauenschule.

Das Schulgeld beträgt jährlich 200 Mk., zahlbar in drei Raten.

Passende Wohnung vermittelt die Zentralstelle des Katholischen Frauenbundes Deutschlands, Moonstraße 36.

Die Schülerinnen haben das Recht, Bibliothek und Lesezimmer der Zentrale des KFD zu benutzen.

Die an der Zentrale des KFD errichtete Stellenvermittlung für Sozialbeamtinnen steht den Schülerinnen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Schlusszeugnisse werden sowohl von der Leitung der Sozialen Frauenschule ausgestellt, als auch von den Stellen, an denen die Schülerinnen praktisch gearbeitet haben.

Hospitantinnen können an den geschlossenen Lehrgängen nicht teilnehmen, wohl an einzelnen Vortragssyklen, die den Charakter der Öffentlichkeit erhalten.

(Ord. 19. 12. 1916 Nr 11339.)

Kirchliche Statistik betr.

An die Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese.

In den nächsten Tagen kommen die Zählbogen für die kirchliche Statistik Deutschlands in den Besitz der Dekanate. Der Inhalt der Zählbogen ist — einige Aenderungen

ausgenommen — der gleiche wie im vorigen Jahre, nur wird anstatt einer Anstalts- eine Schulstatistik erhoben. Was die Angabe der Zahl der Bevölkerung betrifft, so wird hiefür die neue Volkszählung nur in beschränktem Maße herangezogen werden können. Man wird sich immer noch an die Zahlen von der Volkszählung von 1910 halten müssen, schon aus dem Grunde, weil bei der neuen Volkszählung keine Religionsstatistik erhoben wurde.

Die Zählbogen sind bis spätestens 1. Februar 1917 ausgefüllt den Erzb. Dekanaten zu übersenden, welche sie nach Prüfung und etwaigen Berichtigungen zugleich mit den beigelegten Dekanats-Sammelbogen bis 15. Februar uns zuzustellen haben.

Freiburg, 19. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 13. 12. 1916 Nr 11295.)

Die Müttervereine betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Die große Bedeutung einer besonderen Mütterseelsorge in unserer Zeit hat den Gedanken nahe gelegt, auch für die Mütter ein eigenes Blatt ins Leben zu rufen. Wie in der Jungfrauensache hat sich auch hier das Erzbischöfliche Missionsinstitut dieser Aufgabe unterzogen.

Das Blatt, mit Namen „Nazareth“, wird mit einer Kinderbeilage von Weihnachten ab monatlich erscheinen und bei größerer Abnahme nur 10 S vierteljährlich kosten.

Sowohl in Müttervereinen, als auch in Pfarreien ohne solche, wird es für die religiöse Erneuerung unserer katholischen Mütterwelt und Kindererziehung gute Dienste leisten und daher als Helfer in dieser wichtigen Seelsorgsarbeit willkommen sein.

Das Blatt soll den Mitgliedern des Vereins unentgeltlich in die Hand gegeben und der Gesamtbetrag für die zu je 10 S bezogenen Exemplare aus den Opfergeldern in den Vereinsversammlungen entrichtet werden.

Wo keine Müttervereine sind, aber doch von Zeit zu Zeit Mütterversammlungen gehalten werden, könnte in ähnlicher Weise die Verbreitung des Blattes ermöglicht werden.

Vom Jahre 1917 an sehen wir von dem durch Erlaß vom 3. März 1913 Nr. 2727 angeforderten Beitrag der Müttervereine für die außerordentliche Seelsorge ab, damit das Mütterblatt umso leichter von den Müttervereinen abgegeben werden kann.

Freiburg, 13. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 12. 1916 Nr 11183.)

Das Ewige Licht betr.

Die Firma Louis Busch jun. in Mainz, Tritonplatz, teilt uns mit, daß der Preis der Lämpchen „Petrolkerzen“ auf 80 \mathcal{M} gestiegen ist.

Freiburg, 18. Dezember 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Boll, Dekanat Meßkirch, mit einem Einkommen von 1374 \mathcal{M} . und einem Nebeneinkommen von 58 \mathcal{M} . 94 \mathcal{S} für Abhaltung von 63 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Ernennungen

Vom Kapitel Stühlingen wurde Pfarrer Karl Neuf in Fügen zum Kammerer und Pfarrer Albrecht Grieshaber in Niedern zum Definitor gewählt. Die Wahlen wurden unter dem 30. November l. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

19. Nov.: Philipp Buz, Pfarrer in Norsingen, auf die Pfarrei Eschbach, Def. Neuenburg,
19. „ Otto Schleizer, Kaplaneiverweser in Waldkirch, auf die Pfarrei Reichenbach, Def. Ettlingen,

19. Nov.: Karl Artur Schultheiß, Pfarrverweser in Schienen, auf diese Pfarrei,
19. „ Johann Joseph Beuschlein, Pfarrverweser in Lautenbach, auf die Pfarrei Oberschöfflenz,
21. „ Konrad Marbe, Vikar in Freiburg, St. Johann, auf die Pfarrei Munzingen,
23. „ Joseph Heiß, Pfarrer in Randern, auf die Pfarrei Eigeltingen,
26. „ August Bohnert, Pfarrer in Schluchsee, auf die Pfarrei Mühlhausen, Def. Engen,
26. „ Emil Trenkle, Pfarrer in Siegelau, auf die Pfarrei Linz,
26. „ Karl Kuenz, Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau, auf die Pfarrei Furtwangen.

Versetzungen

18. Dez.: Stefan Göhrig, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Kirchheim,
18. „ Franz August Laub, Vikar in Möhringen, i. g. E. nach Todtmoos.

Sterbefall

9. Dez.: Otto Gallmann, Pfarrer in Schellbronn.
R. I. P.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

3. Nov.: Landwirt Emil Maier an der Pfarrkirche in Schwaningen.

